

## **Update - US Erbschaftssteuern und die Schweiz**

*Am 17. Juli 2019 hat der US Senat nach einer 10-jährigen Leidensgeschichte das Änderungsprotokoll zum Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und USA genehmigt. Es dürfte nun bald in Kraft treten. Dieses Änderungsprotokoll hat allerdings **keine** Auswirkungen auf die US-Erbschaftssteuersituation.*

## **Doppelbesteuerungsabkommen USA Schweiz**

Zwischen der Schweiz und den USA gibt es zwei Doppelbesteuerungsabkommen. Eines regelt die Einkommenssteuern und das andere die Erbschaftssteuern. Das Abkommen über die Einkommenssteuern datiert von 1996. Die Neuerungen betreffen ausschliesslich dieses Abkommen. Das Erbschaftsteuerabkommen von 1951 ist dagegen bisher nicht revidiert worden und gilt unverändert (siehe unser Newsletter vom 24. Januar 2018).

## **Keine Änderung in Sicht?**

Auch wenn noch keine Änderung beschlossen worden ist, gibt es doch Grund zur Hoffnung, dass sich die Situation ändern wird und Schweizer Anleger künftig US-Titel halten können, ohne damit einer US-Erbschaftsteuer unterworfen zu sein. Im Rahmen der Verhandlungen um die Anpassungen zum Einkommenssteuerabkommen haben wir Schweiz und die USA 2009 nämlich vereinbart, dass sie innerhalb von 2 Jahren nach Unterzeichnung dieses Abkommens Verhandlungen über die Revision des Erbschaftsteuerabkommens aufnehmen würden. Nachdem das Abkommen nun in Kraft treten kann, ist zu hoffen, dass sich die USA auch auf Verhandlungen einlässt. Es wäre sehr wünschenswert, wenn die USA bereit wäre, das Erbschaftsteuerabkommen mit der Schweiz denjenigen mit anderen europäischen Staaten anzupassen. Nach diesen neueren Abkommen wird die Besteuerung des beweglichen Vermögens (analog dem OECD-Musterabkommen) dem letzten Wohnsitzstaat des Erblassers zugewiesen. US-Wertschriften eines Erblassers mit letztem Wohnsitz in der Schweiz würden dann nur dem Schweizer Erbschaftsteuerrecht unterliegen.

Es ist nun abzuwarten, ob diese Verhandlungen aufgenommen werden und ob die USA zu entsprechenden Anpassungen bereit ist. Für weitergehende Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Christoph Beer  
Advokat, eidg. dipl. Steuerexperte

Basel, 25. Juli 2019